

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

10. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. September 1956

Nummer 45

Datum	Inhalt	Seite
20. 6. 56	Rechnungsprüfungsordnung für den Landschaftsverband Rheinland	259
23. 8. 56	Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Wochenausweis	261

Rechnungsprüfungsordnung für den Landschaftsverband Rheinland.

Vom 20. Juni 1956.

Die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland hat in ihrer Sitzung vom 20. Juni 1956 auf Grund der §§ 6, 7 (d) und 25 (2) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GV. NW. I S. 271) folgende Rechnungsprüfungsordnung für den Landschaftsverband Rheinland als Satzung zur sinngemäßen Anwendung der in den §§ 98, 100—102 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GV. NW. I S. 283) enthaltenen Bestimmungen beschlossen:

Stellung des Rechnungsprüfungsamtes

§ 1

- Der Landschaftsverband Rheinland unterhält ein Rechnungsprüfungsamt.
- Das Rechnungsprüfungsamt ist der Landschaftsversammlung unmittelbar verantwortlich und in seiner sachlichen Tätigkeit ihr unmittelbar unterstellt.
- In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist das Rechnungsprüfungsamt nur dem Gesetz unterworfen.
- Der Direktor des Landschaftsverbandes ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Rechnungsprüfungsamtes unbeschadet der Bestimmung des Absatzes 2.

Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes

§ 2

- Das Rechnungsprüfungsamt hat folgende Aufgaben:
 - Die Prüfung der Jahresrechnung (§ 98 GO)
 - die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresrechnung
 - die dauernde Überwachung der Kassen des Landschaftsverbandes sowie Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen.
- Dem Rechnungsprüfungsamt werden ferner folgende Aufgaben übertragen:
 - Die Prüfung der Vermögens- und Schuldenverwaltung einschließlich der Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände
 - die Prüfung jeder Anordnung vor ihrer Zuleitung an die Hauptkasse
 - die Prüfung von Vergebungen
 - die Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen des Landschaftsverbandes ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund
 - die Prüfung der Verwaltung, der Anstalten, der Wirtschaftsbetriebe und der sonstigen Einrichtungen des Landschaftsverbandes auf Sauberkeit, Zweckmäßigkeits, Wirtschaftlichkeit und zügigen Ablauf der Verwaltungsgeschäfte
 - die Prüfung von selbständigen Einrichtungen und Unternehmen, soweit diese Prüfung dem Landschaftsverband obliegt oder von ihm übernommen ist.

Auftragserteilung

§ 3

1. Die Landschaftsversammlung und der Rechnungsprüfungsamt Prüfungsaufträge erteilen und Unterrichtung über den Stand von Prüfungen verlangen.
2. Der Direktor des Landschaftsverbandes kann dem Rechnungsprüfungsamt Prüfungsaufträge erteilen. In wichtigen Fällen hat er den Rechnungsprüfungsamt Prüfungsaufträge unverzüglich zu unterrichten.

Prüfung der Rechnung und Schlussbericht

§ 4

1. Die vom Kämmerer aufgestellte Rechnung legt der Direktor des Landschaftsverbandes dem Rechnungsprüfungsamt Prüfungsauftrag vor, der sie mit seiner Stellungnahme an den Landschaftsausschuß weiterleitet.
2. Die Rechnung wird durch das Rechnungsprüfungsamt geprüft. Der hierüber hinausgehende schriftliche Bericht (Schlussbericht) des Rechnungsprüfungsamtes ist dem Rechnungsprüfungsamt Prüfungsauftrag und in Abschrift dem Direktor des Landschaftsverbandes zuzuleiten.
3. Der Rechnungsprüfungsamt Prüfungsauftrag berät den Bericht und legt seine Stellungnahme dem Landschaftsausschuß vor. Dieser gibt den Bericht des Ausschusses mit seiner eigenen Stellungnahme der Landschaftsversammlung zur Beschußfassung weiter.

Organisation des Rechnungsprüfungsamtes

§ 5

1. Das Rechnungsprüfungsamt besteht aus dem Leiter, den Prüfern und den sonst erforderlichen Dienstkräften.
2. Der Leiter, der stellvertretende Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes werden auf Grund eines Beschlusses des Landschaftsausschusses vom Direktor des Landschaftsverbandes bestellt und abberufen. Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes muß Beamter sein. Er ist Vorgesetzter der Dienstkräfte des Rechnungsprüfungsamtes.
3. Die Prüfer sollen mindestens Beamte des gehobenen Dienstes sein, das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen eingehend kennen, für technische und wirtschaftliche Prüfungsaufgaben entsprechend ausgebildet sein und nach Persönlichkeit und Leistung besonders geeignet sein.

Geschäftsgang

§ 6

1. Das Rechnungsprüfungsamt führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftwechsel selbständig.
2. Das Rechnungsprüfungsamt unterrichtet den Rechnungsprüfungsamt Prüfungsauftrag und den Direktor des Landschaftsverbandes von wesentlichen Prüfungsergebnissen.
3. Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle Vorschriften, Verfüungen usw., die für die Durchführung seiner Aufgaben von Bedeutung sind, mitzuteilen. Ihm sind ferner die Sitzungsniederschriften der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse regelmäßig zur Kenntnis zuzuleiten.
4. Das Rechnungsprüfungsamt ist unter Darlegung des Sachverhaltes von Unregelmäßigkeiten — auch bei begründetem Verdacht — unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Das gleiche gilt für Verluste durch Diebstahl, Beraubung usw.
5. Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Namen und Unterschriften der anordnungsberechtigten Bediensteten, der Umfang dieser Berechtigung und die Namen der Bediensteten mitzuteilen, die zur Verpflichtungserklärung ermächtigt sind, und zwar unter Bezeichnung ihrer Vertretungsvollmacht.
6. Das Rechnungsprüfungsamt ist von der Absicht, wichtige organisatorische Änderungen oder wesentliche neue Einrichtungen auf dem Gebiete des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens vorzunehmen, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, daß es sich vor der Entscheidung gutachtlich äußern kann.

Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes

§ 7

1. Der Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes sind berechtigt, von den Dienststellen jede für die Prüfung notwendige Auskunft, den Zutritt zu allen Diensträumen, die Öffnung von Behältern usw. und die Vorlage, Aushändigung und Einsendung von Akten, Schriftstücken und sonstigen Unterlagen zu verlangen. Der Leiter und die Prüfer weisen sich durch Dienstausweis aus. Alle Dienststellen haben den Prüfern ihre Tätigkeit zu erleichtern.

2. Das Rechnungsprüfungsamt ist nicht berechtigt, in die Geschäftsführung einzugreifen oder Weisungen für den Geschäftsbetrieb zu geben.

Düsseldorf, den 20. Juni 1956.

Vorsitzender
der Landschaftsversammlung:
Dr. Ernst Schwering.

Schriftführer
der Landschaftsversammlung:
Möller — Dostali.

Die vorstehende Satzung — Rechnungsprüfungsordnung für den Landschaftsverband Rheinland — wird gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GV. NW. I S. 271) bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 18. August 1956.

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland:
Klaus a.

— GV. NW. 1956 S. 259.

Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 23. August 1956

Aktiva	(Beträge in 1000 DM)					Passiva
	Veränderungen gegenüber der Vorwoche					
Guthaben bei der Bank deutscher Länder	—	561 597	—	÷ 209 834	Grundkapital	—
Postscheckguthaben	—	2	—	÷ 1	Rücklagen und Rückstellungen	—
Inlandswechsel	—	471 403	—	— 120 229	Einlagen	—
Wertpapiere					a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheckämter)	1386 993
a) am offenen Markt gekaufte	—	87	87	—	b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	279
b) sonstige	—	87	—	—	c) von öffentlichen Verwaltungen	28 472
Ausgleichsforderungen					d) von alliierten Dienststellen	8 361
a) aus der eigenen Umstellung	615 676	615 809	— 1	÷ 1	e) von sonstigen inländischen Einlegern	90 600
b) angekaufte	133	—	—	—	f) von ausländischen Einlegern	6 898
Lombardforderungen gegen					Sonstige Verbindlichkeiten	1 521 603
a) Wechsel	1	—	— 20 000	—	Verbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln	÷ 184
b) Ausgleichsforderungen	12 263	—	÷ 4 345	—	(159 601)	—
c) sonstige Sicherheiten	7	12 271	— 10 578	— 26 233	(+ 6 373)	—
Beteiligung an der BdL	—	28 000	—	—		
Schließende Verrechnungen im Zentralbanksystem	—	140	—	— 9 892		
Sonstige Vermögenswerte	—	51 476	—	— 906		
		1 740 791		— 52 576		
					1 740 791	— 52 576

Übrige ausweispflichtige Positionen ohne Bestand,
Düsseldorf, den 23. August 1956.

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen:
Fessler. Braune.

— GV. NW. 1956 S. 261.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch
die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 3,50 DM, Ausgabe B 4,20 DM.